

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dorsten vom 31. Oktober 2019

Gem. §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW S.202), obliegt die Kontrolle der Verwaltung dem Rat, die durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung wahrgenommen wird. Für die Durchführung der o.a. Bestimmungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30. Oktober 2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die örtliche Rechnungsprüfung und den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 2 Organisation

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen bzw. Prüfern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Rat der Stadt Dorsten nach vorheriger Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt und abberufen.

(2) Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die für die jeweilige Prüftätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung verteilt die Prüfaufgaben auf die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bestimmt Umfang, Intensität und Methode der Prüfung.

(4) Die einzelne Prüferin bzw. der einzelne Prüfer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Darstellung der in den Prüfungsermittlungen festgehaltenen Tatbestände.

§ 3 Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in der sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 4 Aufgaben / Aufträge

(1) Die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind bestimmt in § 102 Abs. 1 GO NRW, § 104 Abs. 1 GO NRW und § 2 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG).

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW wahrnehmen.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

- die Prüfung der Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie der Architekten- und Ingenieurverträge,
- Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- die Prüfung der Buchungsvorfälle und Anweisungen vor ihrer Ausführung durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle) bei einem Anordnungsbetrag über 5.000,00 € brutto; zu einzelnen Projekten kann die örtliche Rechnungsprüfung bei Mitteilung an die entsprechende Dienststelle den Umfang der Visakontrolle anders bestimmen,
- die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen beabsichtigter Investitionen gem. § 13 KommHVO NRW.

(4) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der Finanzbuchhaltung ist in den von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister erlassenen Vorschriften über die Sicherheitsstandards und interne Aufsicht gem. § 32 KommHVO NRW festgelegt.

(5) Vor der Übertragung weiterer Aufgaben nach §§ 41 Abs. 1 Buchst. r und 104 Abs. 3 GO NRW ist der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Gelegenheit zur Stellungnahme über die Auswirkungen und die Durchführbarkeit zu geben.

(6) Innerhalb der Berichterstattungen werden von der örtlichen Rechnungsprüfung grundsätzlich Aussagen zu Problemstellungen erwartet, wenn diese aus der unabhängigen Sicht der örtlichen

Rechnungsprüfung für die künftige Steuerung der Verwaltung von wesentlicher Bedeutung sein können.

(7) Städtische Gesellschaften können Beratungsleistungen der örtlichen Rechnungsprüfung beanspruchen, insbesondere bei der Prüfung von Auftragsvergaben und soweit die sonstigen Dienstgeschäfte der örtlichen Rechnungsprüfung dies zulassen.

(8) Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Rechnungsprüfungsausschuss über alle wesentlichen Prüfungen unter Angabe des Prüfungsergebnisses zu unterrichten.

§ 5 Befugnisse

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Diensträume der Stadt betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von allen Dienststellen der Stadt sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(2) Alle Dienststellen und Einrichtungen haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Rechnungsprüfung die Durchführung der Prüfung zu erleichtern. Dazu ist der örtlichen Rechnungsprüfung auch der erforderliche Zugriff auf Hard- und Software zu ermöglichen.

(3) Die zu prüfenden Stellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen alle zu Prüfungszwecken erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) dürfen personenbezogene Daten durch die örtliche Rechnungsprüfung zu Prüfungszwecken verarbeitet werden, sofern berechnigte Interessen der Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

Die für die Prüfungen notwendigen personenbezogenen oder gesellschaftlichen Daten werden gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angemessen erhoben und sind auf das für die Zwecke notwendige Maß beschränkt („Datenminimierung“).

Die Datenverarbeitung erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) der DSGVO.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung sind zur vertraulichen Behandlung der im Rahmen der Prüfungstätigkeit getroffenen Feststellungen verpflichtet.

(5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann unter Darstellung des erforderlichen Finanzbedarfs mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses zu seiner Beratung bei Fragen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sachverständige Dritte hinzuziehen bzw. sich Dritter

als Prüfer bedienen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

(6) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 6

Informationspflichten der Verwaltung und der Dienststellen

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft oder in der Organisation - soweit Aufgaben nach dieser Rechnungsprüfungsordnung tangiert werden - vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung im Wege der begleitenden Prüfung beteiligen oder äußern kann.

(2) Im Bereich der kommunalen Finanzwirtschaft sind, soweit die örtliche Rechnungsprüfung zuständig ist, Programme und Programmänderungen sowie die entsprechenden Dokumentationen so rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen, dass es sie vor deren Anwendung begleitend prüfen kann.

(3) Von wichtigen Vorschriften, Verträgen, Gebührenordnungen, Dokumentationen usw., die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt, sind ihr unverzüglich Ausfertigungen zuzuleiten.

(4) Wenn Gutscheine oder andere geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen, ist die örtliche Rechnungsprüfung vorher zu unterrichten. Ihr ist mitzuteilen, wenn Vorschuss- oder Gebührenkassen eingerichtet oder aufgehoben werden.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden der Stadt entstanden oder zu vermuten ist. Das gleiche gilt bei Kassenfehlbeträgen und Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw..

(6) Die Unterrichtung von Rechnungsprüfungsausschuss und Rat über die Prüfberichte anderer Institutionen (Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt usw.), die die Stadt Dorsten betreffen, richtet sich nach § 105 Abs. 6 GO NRW.

§ 7

Zugang zu Sitzungsunterlagen und Teilnahmerechte an Sitzungen

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält für sämtliche Sitzungen einen elektronischen Zugang zu allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsunterlagen. Die Einladungen mit den Vorlagen zu

den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses werden weiterhin zusätzlich in Papierform vorgelegt.

(2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Aufgaben nach dieser Rechnungsprüfungsordnung berühren. Sie kann sich durch die fachlich zuständige Prüferin bzw. den fachlich zuständigen Prüfer vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses muss die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. die fachlich zuständige Prüferin oder der fachlich zuständige Prüfer an der Sitzung teilnehmen.

§ 8

Information über Zeichnungsberechtigungen

Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der Beamtinnen, Beamten und Angestellten mitzuteilen, die berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für die Stadt Dorsten abzugeben.

§ 9

Unterrichtungspflichten

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister über wesentliche Prüfungsergebnisse, soweit sie sie bzw. ihn nicht selbst betreffen.

(2) Bei Prüfungen von besonderer Bedeutung sind, soweit der Prüfungszweck es zulässt, die Leitungen der geprüften Fachdienststellen über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten sowie vor Abschluss der Prüfung in einer Schlussbesprechung zu hören. Dies gilt insbesondere bei Prüfungsaufträgen des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

3) Ergibt die Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten oder entstehen bei der Prüfung zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und der geprüften Fachdienststelle wesentliche Unstimmigkeiten, so ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Schriftwechsel

Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel einschließlich der Sitzungsvorlagen selbständig. Die Unterzeichnung erfolgt ohne Zusätze.

§ 11 **Jahresabschluss / Gesamtabschluss**

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses und die Erteilung des Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsprüfungsausschuss auf der Grundlage der Berichterstattung durch die örtliche Rechnungsprüfung richtet sich nach § 59 Abs. 3 und 4 und 102 GO NRW.

(2) Der Schlussbericht dient als Grundlage für den Beschluss des Rates über die Entlastung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gem. § 96 GO NRW.

§ 12 **Sonderaufträge**

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen nach § 102 GO NRW erteilen. Er kann darüber hinaus dem Rat der Stadt Dorsten Anregungen zur Erteilung von Prüfungsaufträgen geben.

§ 13 **Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(2) Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Kämmerin bzw. der Kämmerer eine Einladung zur Information. Auf Beschluss des Ausschusses nehmen sie und ggf. die zuständige Fachdezernentin bzw. der zuständige Fachdezernent an der Sitzung teil.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird von der/dem Ausschussvorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 14 **Inkrafttreten**

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 31. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an verliert die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dorsten vom 19. Dezember 2005 ihre Gültigkeit.